G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 2001 | Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	15. 3. 2001	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 75. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Oktober 2000	536
203302	15. 3. 2001	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 29. November 2000 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	536
203308	9. 3. 2001	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 27. Änderungstarifvertrag vom 5. Oktober 2000 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe	536
2123	2. 12. 2000	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 2. 12. 2000	537
2127	9. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Internationale Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (RGBl. II 1938 S. 199)	537
2128	1. 3. 2001	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Wissenschaftliches Erprobungsvorhaben zur medikamentengestützen Rehabilitation intravenös Drogenabhängiger	537
7815	15. 3. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	537

I.

20310

75. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Oktober 2000

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4100 – 1.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.20.01 – 1/01 v. 15. 3. 2001

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBl. NRW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

75. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Oktober 2000

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des BAT

§ 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1.

Der bisherige Text wird Absatz 1.

2.

In dem neuen Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gilt" die Worte „, soweit die Angestellten nicht unter den Geltungsbereich eines ersetzenden Tarifvertrages nach Absatz 2 fallen," eingefügt.

3.

Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) ersetzt den BAT."

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 536.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr –Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
– den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
– die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 29. November 2000 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –,
B 4133 – 1.14 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.51 – 1/01 v. 15. 3. 2001

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 29. November 2000 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 5. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz Nr. 2 Abschn. I Ziffer 2.11 werden die Worte „einzige Fallgruppe" durch die Worte „alle Fallgruppen" ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 536.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr –Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
– den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
– die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen.

203308

27. Änderungstarifvertrag vom 5. Oktober 2000 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 6115 – 2.27 –
IV 1 u. d. Innenministeriums II A 2 –
7.81.02 – v. 9. 3. 2001

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308), geben wir bekannt:

27. Änderungstarifvertrag vom 5. Oktober 2000 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 26. Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden in Buchstabe j nach den Worten „(TV Ang-O iöS)" ein Komma und folgender Buchstabe k angefügt:

„k) Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V)"

§ 2
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Köln, den 5. Oktober 2000

– MBl. NRW. 2001 S. 536.

*) den vertragschließenden Gewerkschaften.

2123

Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 2. 12. 2000

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. 4. 1997 (SMBl. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 3.2 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

„3.2 Durchführung der Zwischenprüfung **130,– DM/(66,47 Euro)"**

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Februar 2001

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Az.: III B 3-0810.64.2 –

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. Februar 2001

Dr. Peter Engel
Präsident

– MBl. NRW. 2001 S. 537.

2127

Internationale Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (RGBl. II 1938 S. 199)

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 9. 3. 2001 –
III B 3 – 1400.4

Der RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1962 (SMBl. NRW. 2127) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 537.

2128

Wissenschaftliches Erprobungsvorhaben zur medikamentengestützten Rehabilitation intravenös Drogenabhängiger

Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 1. 3. 2001 –
III A 2 – 0392.8

Die Bek.d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 8. 1988 (SMBl. NRW. 2128) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 537.

7815

Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 15. 3. 2001 –
III – 8 – 605.03.10.00 –
und III – 10 – 360-103.1

Inhaltsübersicht:

1 Grundsätze
2 Verfahren
2.1 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
2.2 Vor der Einleitung eines Verfahrens
2.3 Einleitungsbeschluss (§ 4 oder § 93 FlurbG)
2.4 Änderung des Verfahrensgebietes (§ 8 FlurbG)
2.5 Bestandsaufnahme und -bewertung
2.6 Landschafts- und Grundsatztermin
2.7 Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)
2.8 Sonderregelungen für Verfahren ohne Plan nach § 41 FlurbG
3 Sicherung
4 Aufhebung von Vorschriften
5 Inkrafttreten

1

Grundsätze

1.1

Die Flurbereinigungsbehörden haben in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 u. 2 Landschaftsgesetz – LG) nicht nur zu berücksichtigen, sondern in enger Zusammenarbeit mit den Landschaftsbehörden mit zu verwirklichen. Sie haben im Rahmen der ihnen gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinzuwirken. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind zu fördern. Dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und dem Ressourcenschutz ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

1.2

Grundlage für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die entsprechenden Pläne und Programme (Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne, Landschaftspläne, Fachpläne, Sonderprogramme des Naturschutzes usw.). Daneben sind der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung (§ 15a LG), die landes- und europarechtlichen Schutzgebiete sowie die für den Naturschutz und die Landschaftspflege relevanten landesweiten Kataster (z.B. Biotopkataster, Fundortkataster) zu berücksichtigen.

1.3

Maßnahmen in Verfahren nach dem FlurbG sollen umweltverträglich sein. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen sollen vermieden werden. Sollten Eingriffe in Natur und Landschaft dennoch unvermeidbar sein, sind die Vorschriften der §§ 4 bis 6 LG anzuwenden.

1.4

Die Verfahren nach dem FlurbG sind derart durchzuführen, dass die Kulturlandschaft erhalten und entwickelt wird. Dabei hat die Flurbereinigungsbehörde darauf zu achten, dass schutzwürdige Lebensräume und Arten einschließlich gliedernder und belebender Landschaftselemente erhalten, gesichert, soweit möglich entwickelt und vernetzt sowie vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

1.5

Die in Verfahren nach dem FlurbG gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten, z.B. durch Flächenerwerb und -tausch, sind in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden gezielt für die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft sowie zur Umsetzung der Landschaftspläne und ordnungsbehördlichen Verordnungen gem. § 42a LG zu nutzen.

1.6

Die Verfahren nach dem FlurbG haben dazu beizutragen, dass Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landschaftspflege und Land- bzw. Forstwirtschaft durch Bodenordnungsmaßnahmen gelöst oder verringert werden.

1.7

Die Flächenbeschaffung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anderer Planungsträger sowie die Verwendung von Ersatzgeldern der Kreise und kreisfreien Städte ist durch Bodenordnungsmaßnahmen nach dem FlurbG zu unterstützen.

2

Verfahren

2.1

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Vor Beginn der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung unterrichtet die obere Flurbereinigungsbehörde die höhere und die untere Landschaftsbehörde sowie die gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG anerkannten Verbände (Naturschutzverbände).

Die Landschaftsbehörden und die Naturschutzverbände übermitteln der oberen Flurbereinigungsbehörde die bei ihnen vorhandenen für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Unterlagen. Zugleich machen die Landschaftsbehörden auf von ihnen vorgesehene Planungen und Maßnahmen aufmerksam.

Der Entwurf des Gutachtens der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung ist mit der höheren und unteren Landschaftsbehörde sowie den Naturschutzverbänden zu erörtern.

2.2

Vor der Einleitung eines Verfahrens nach dem FlurbG

2.2.1

Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet die Landschaftsbehörden, die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) und die Naturschutzverbände frühzeitig über geplante Verfahren nach §§ 1, 86, 87 und 91 FlurbG, deren Abgrenzung und Ziele sowie die damit verbundenen Planungen.

Soweit in diesen Verfahren ein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt werden soll, hat die Flurbereinigungsbehörde die v.g. Institutionen über den für die spätere Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzusehenden Untersuchungsraum sowie die Untersuchungsinhalte zu informieren.

2.2.2

Die Landschaftsbehörden, die LÖBF und die Naturschutzverbände geben der Flurbereinigungsbehörde ihre Kenntnisse über Natur und Landschaft sowie über Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im vorgesehenen Verfahrensgebiet bekannt, soweit die Flurbereinigungsverwaltung hierüber nicht bereits im Rahmen einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung informiert (vgl. Nummer 2.1) worden ist.

2.2.3

Die Landschaftsbehörden, die LÖBF und die Naturschutzverbände sind am Termin gem. § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligen.

Spätestens in diesem Termin ist die Festlegung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsinhalte – soweit dies gem. Nummer 2.2.1 Abs. 2 notwendig wird – mit den Landschaftsbehörden und den Naturschutzverbänden zu erörtern.

2.2.4

Die Flurbereinigungsbehörde berücksichtigt die Informationen und das Erörterungsergebnis bei der weiteren Vorbereitung des Verfahrens.

2.3

Einleitungsbeschluss (§ 4 oder § 93 FlurbG)

Die Flurbereinigungsbehörde übersendet den Landschaftsbehörden, der LÖBF und den Naturschutzverbänden eine Ausfertigung des Flurbereinigungsbeschlusses mit Gebietskarte, in der – soweit erforderlich (vgl. Nummer 2.2.1 Abs. 2) – der Untersuchungsraum gekennzeichnet ist.

2.4

Änderung des Verfahrensgebietes (§ 8 FlurbG)

Bei erheblichen Änderungen des Verfahrensgebietes ist entsprechend Nummern 2.2 und 2.3 zu verfahren.

2.5

Bestandsaufnahme und -bewertung

2.5.1

Ist die Aufstellung eines Planes nach § 41 FlurbG beabsichtigt, so veranlasst die Flurbereinigungsbehörde die Bestandsaufnahme und -bewertung der naturschutzfachlichen und der landschaftlichen Situation.

2.5.2

In einem besonderen Bericht (Landschaftsbericht) sind mittels Text und Karte darzustellen und zu erläutern:

- die Ergebnisse der Bestandsaufnahme
- die Bewertung des Bestandes aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege
- Planungsgrundsätze und Entwicklungsziele für die Landschaft
- Grundzüge der vorgesehenen Maßnahmen und der damit verbundenen Eingriffssituationen

2.6

Landschafts- und Grundsatztermin

2.6.1

Im Termin nach § 38 FlurbG ist der Landschaftsbericht vorzustellen und zu erörtern. Um den betroffenen Dienststellen und Institutionen (vgl. Nr. 2.6.2) ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung zu geben, ist diesen der Landschaftsbericht spätestens 6 Wochen vor dem Termin zuzuleiten.

2.6.2

Falls es aus fachlichen und organisatorischen Gründen erforderlich ist, kann der Landschaftsbericht auch in einem besonderen Termin (Landschaftstermin) bereits vor dem Termin nach § 38 FlurbG vorgestellt und erörtert werden. Hieran sind zu beteiligen:

- die Landschaftsbehörden
- die untere Forstbehörde
- die untere Wasserbehörde
- die Gemeinde
- die Landwirtschaftskammer
- der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft
- die LÖBF
- die Naturschutzverbände
- der landwirtschaftliche Kreisverband

Die Ergebnisse dieses Termines sind dann im Termin nach § 38 FlurbG nochmals zusammengefasst darzustellen und zu erläutern.

2.7

Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

2.7.1

Für die Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG gelten die Planfeststellungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

2.7.2

Der Plan nach § 41 FlurbG ist Fachplan im Sinne des § 6 LG .

Folgende Inhalte sind wesentlicher Bestandteil des Fachplans:

- Darstellung der geplanten Maßnahmen in Karten, Verzeichnissen und Erläuterungsbericht
- Landschaftsbericht
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Eingriffe
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen

Soweit eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder eine Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie (§ 48 LG) erforderlich ist, sind vorstehende Darlegungen entsprechend zu ergänzen.

2.7.3

In die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sind neben den feststellungsrelevanten Maßnahmen die nach §§ 19 bis 23, 42a und 47 LG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die Biotope nach § 62 LG sowie die FFH- und die Europäischen Vogelschutzgebiete nachrichtlich darzustellen.

2.8

Sonderregelungen für Verfahren ohne Plan nach § 41 FlurbG

Wird in einem Verfahren nach dem FlurbG kein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt, sind die Entscheidungen und Festsetzungen sowie die Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege in den Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG), den Zusammenlegungsplan (§ 100 FlurbG) oder den Tauschplan (§ 103ff FlurbG) aufzunehmen. An die Stelle des Planes nach § 41 FlurbG tritt als Fachplan der entsprechende Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- oder Tauschplan.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist das Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde (§ 6 Abs. 3 LG NW) herzustellen. Im übrigen finden die Vorschriften dieses Erlasses sinngemäß Anwendung.

3

Sicherung

3.1

Bei der Überwachung der Einschränkungen nach § 34 FlurbG haben die Landschaftsbehörden und die Landschaftswacht mitzuwirken.

3.2

Die dauerhafte Sicherung der nach §§ 19 bis 23, 42a und 47 LG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, der Biotope nach § 62 LG, der FFH- und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie sonstiger wertvoller Biotope ist durch Regelungen im Bodenordnungsplan von der Flurbereinigungsbehörde zu unterstützen.

3.2.1

Die beste Sicherung liegt häufig in der Überführung in die öffentliche Hand. Als geeignete Träger kommen vor allem Gemeinden, Gemeindeverbände und das Land in Betracht.

3.2.2

Durch geeignete Grenzziehung ist darauf hinzuwirken, dass Landschaftselemente erhalten und Anreize zu ihrer Beseitigung vermieden werden.

3.2.3

Für ausgleichspflichtige Wirtschaftserschwernisse, die noch nicht bei der Wertermittlung berücksichtigt worden sind, gilt § 44 Abs. 2 FlurbG.

3.2.4

Auf Ersuchen der Landschaftsbehörden sind die Flurbereinigungsbehörden beim Abschluss von Verträgen über Nutzungsbeschränkungen und Pflegemaßnahmen zugunsten des Naturschutzes (als Vertreter oder Vermittler) tätig.

3.3

Hinsichtlich der Sicherung und Pflege von Pflanzungen im baulichen Außenbereich wird darüber hinaus auf den RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 12. 8. 1994 – SMBl. NRW. 791 – hingewiesen.

3.4

Nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes stellt die Flurbereinigungsbehörde der unteren Landschaftsbehörde folgende Unterlagen zur Verfügung:

- 1 Karte (Maßstab 1:5000) mit den vorhandenen und den zum Ausgleich und Ersatz und zur Entwicklung der Landschaft hergestellten landschaftsgestaltenden Anlagen sowie den Uferstreifen
- 1 Auszug aus dem textlichen Teil des Bodenordnungsplanes, der die für Pflege und Sicherung der Anlagen maßgeblichen Bestimmungen enthält

4

Aufhebung von Vorschriften

Der Erlass „Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz" (RErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 10. 1980 – III B 3 – 228 – 20251 und I A 6 – 1.05.03 – SMBl. NRW. 7815 –) wird aufgehoben.

5

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 537.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 93,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569